

der Europäischen Gemeinschaften

15. Jahrgang Nr. L 152

6. Juli 1972

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 1423/72 der Kommission vom 5. Juli 1972 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 1424/72 der Kommission vom 5. Juli 1972 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 1425/72 der Kommission vom 5. Juli 1972 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	5
Verordnung (EWG) Nr. 1426/72 der Kommission vom 5. Juli 1972 über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	6
Verordnung (EWG) Nr. 1427/72 der Kommission vom 5. Juli 1972 über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	7
Verordnung (EWG) Nr. 1428/72 der Kommission vom 5. Juli 1972 zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	8
Verordnung (EWG) Nr. 1429/72 der Kommission vom 5. Juli 1972 zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	10
Verordnung (EWG) Nr. 1430/72 der Kommission vom 5. Juli 1972 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	12

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

72/245/EWG :

Richtlinie des Rates vom 20. Juni 1972 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Funkentstörung von Kraftfahrzeugmotoren mit Fremdzündung	15
---	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1423/72 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1972

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1679/71⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1679/71 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Juli 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1972

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 31. 7. 1971, S. 61.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Juli 1972 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	68,85
10.01 B	Hartweizen	74,06 ⁽¹⁾ (⁴)
10.02	Roggen	60,29 ⁽⁵⁾
10.03	Gerste	53,80
10.04	Hafer	50,10
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	47,11 ⁽²⁾ (³)
10.07 A	Buchweizen	10,62
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	31,28
10.07 C	Sorghum	49,97
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁴⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	109,92
11.01 B	Mehl von Roggen	96,19
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	124,14
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	117,53

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AASM oder den ÜLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in Tansania, Uganda und Kenia wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,00 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁵⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnung (EWG) Nr. 1234/71 des Rates und Nr. 2019/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1424/72 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1972

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz
hinzugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide
und Malz hinzugefügt werden, sind durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1680/71 ⁽³⁾ und die später
zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festge-
setzt worden.Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit
geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzu-
gefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung
beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der
Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz
hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser
Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. Juli 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1972

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

⁽¹⁾ ABL. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABL. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.⁽³⁾ ABL. Nr. L 172 vom 31. 7. 1971, S. 63.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Juli 1972 über die Festsetzung der Prämien,
die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide ⁽¹⁾

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
		7	8	9	10
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	1,15	1,15	1,15
10.03	Gerste	0	0,46	0,46	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Andere	0	0	0	0

(1) Die Gültigkeitsdauer der Lizenz ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 (ABl. Nr. L 231 vom 14. 10. 1971, S. 28) auf 30 Tage begrenzt.

B. Malz

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
		7	8	9	10	11
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0,082	0,082	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,061	0,061	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0,071	0,071	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1425/72 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1972

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 1354/72⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksich-

tigung der voraussichtlichen Marktentwicklung für Weichweizen ist es erforderlich, den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, wird entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Juli 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1972

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1972, S. 19.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Juli 1972 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
10.07 B	Hirse, aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1426/72 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1972

über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des
Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 607/72 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 1394/72 ⁽³⁾ und den später
zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festge-
setzt.Falls die Währung eines Drittlandes die Wechselkurs-
bandbreite des Übereinkommens von Washington
vom 18. Dezember 1971 überschreitet, ist es für die
Berechnung der Abschöpfung erforderlich, einen aufden Börsenkurs gestützten Wechselkurs dieser Wäh-
rung zu berücksichtigen. Der Währungsausschuß ist
zur Stellungnahme aufgefordert worden.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1394/72 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig
verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig
gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/
67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie
im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. Juli 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1972

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 4.⁽³⁾ ABl. Nr. L 149 vom 1. 7. 1972, S. 59.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	(RE / 100 kg)
		Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	12,17
	II. Rohrzucker	10,91 ⁽¹⁾
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	12,17
II. Rohrzucker	10,91 ⁽¹⁾	

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v.H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohrzuckers von 92 v.H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1427/72 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1972

über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des
Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 607/72 ⁽²⁾, ins-
besondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende
Abschöpfung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr.
1395/72 ⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1395/72 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig
verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig
gültigen Abschöpfung, wie es im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr.
1009/67/EWG genannte Abschöpfung auf Melasse
wird, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben,
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Juli 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1972

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 149 vom 1. 7. 1972, S. 61.

ANHANG

<i>(RE / 100 kg)</i>		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs- betrag
17.03	Melassen, auch entfärbt	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1428/72 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1972

zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für
Weißzucker und RohzuckerDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 607/72⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 letzter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 17 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 433/72⁽⁴⁾, sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Text sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der

Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽⁵⁾ festgelegt worden.

Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁶⁾ definiert.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann in der Zwischenzeit geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse wird auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Juli 1972 in Kraft.

(¹) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 4.

(³) ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

(⁴) ABl. Nr. L 53 vom 2. 3. 1972, S. 1.

(⁵) ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

(⁶) ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1972

Für die Kommission
Der Vizepräsident
 Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Juli 1972 zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker

<i>(RE je 100 kg)</i>		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Erstattungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	7,00
	II. Rohzucker :	
	(a) Kandiszucker	6,67 ⁽¹⁾
	(b) anderer Rohzucker	—

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v.H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v.H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1429/72 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1972

zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 9,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 443/72 des Rates vom 29. Februar 1972 über die Abschöpfungen auf raffiniertes Olivenöl und einige olivenöhlhaltige Erzeugnisse⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2165/70 des Rates vom 27. Oktober 1970 über die Einfuhr von Olivenöl aus Tunesien⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2277/71⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 463/71 des Rates vom 1. März 1971 über die Einfuhr von Olivenöl aus Marokko⁽⁷⁾, geändert durch die

Verordnung (EWG) Nr. 2277/71, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Abschöpfungen für Olivenöl wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1043/72⁽⁸⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1043/72 genannten Vorschriften und Durchführungsbestimmungen auf die Angebotspreise, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Abschöpfungen, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG, in Artikel 3 der Verordnung Nr. 162/66/EWG, in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 443/72, in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2165/70 und in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 463/71 genannten Abschöpfungen werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Juli 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1972

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 54 vom 3. 3. 1972, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 238 vom 29. 10. 1970, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 241 vom 27. 10. 1971, S. 2.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 53 vom 5. 3. 1971, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 28.

ANHANG

Auf vom 6. Juli 1972 ab erfolgte Einfuhren anwendbare Abschöpfungen in RE/100 kg

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Vollständig in einem dieser Länder gewonnene und aus einem dieser Länder unmittelbar in die Gemeinschaft beförderte Erzeugnisse			Erzeugnisse, die nicht vollständig in Griechenland gewonnen oder nicht unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft beför- dert worden sind	Drittländer
	Griechenland	Marokko	Tunesien		
07.01 N II	0	0	0	0	0
07.03 A II	0	0	0	0	0
15.07 A I a)	0	0	0	3,200	3,200
15.07 A I b)	0	0	0	6,000	6,000
15.07 A II	0	0 (1)	0 (1)	0	0 (2)
15.17 A I	0	0	0	0	0
15.17 A II	0	0	0	0	0
23.04 A	0	0	0	0	0

(1) Die bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses zu erhebende Abschöpfung wird bestimmt durch die Verordnungen (EWG) Nrn. 2165/70 und 463/71 des Rates und durch die Verordnungen (EWG) Nrn. 2495/71 und 2697/71 der Kommission.

(2) Die zu erhebende Abschöpfung auf anderes als raffiniertes Olivenöl, das vollständig in Spanien oder in der Türkei gewonnen und unmittelbar von einem dieser Länder in die Gemeinschaft befördert wurde, ist bestimmt worden durch die Verordnungen (EWG) Nrn. 2164/70 und 1235/71 des Rates.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1430/72 DER KOMMISSION
vom 5. Juli 1972
zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist für in der Gemeinschaft geerntete und verarbeitete Ölsaaten eine Beihilfe zu gewähren, wenn der für eine bestimmte Saatenart geltende Richtpreis höher ist als der Weltmarktpreis. Diese Bestimmungen gelten gegenwärtig nur für Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblumenkerne.

Die Beihilfe für Ölsaaten muß grundsätzlich dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen entsprechen.

Der Richtpreis für jede Saatenart wurde mit Verordnung (EWG) Nr. 1331/72 des Rates vom 27. Juni 1972 zur Festsetzung der Richtpreise und der Interventionsgrundpreise für Ölsaaten für das Wirtschaftsjahr 1972/1973⁽³⁾ festgesetzt.

Nach Artikel 29 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist der Weltmarktpreis, der für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft errechnet wird, unter Zugrundelegung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten zu ermitteln, wobei die Preise gegebenenfalls berichtigt werden, um den Preisen konkurrierender Erzeugnisse Rechnung zu tragen.

In Artikel 4 der Verordnung Nr. 115/67/EWG des Rates vom 6. Juni 1967 zur Festsetzung der Kriterien für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten und des Grenzübergangsorts⁽⁴⁾ wurde Rotterdam zum Grenzübergangsort bestimmt. Nach Artikel 1 dieser Verordnung sind bei der Ermittlung des

Weltmarktpreises alle Angebote auf dem Weltmarkt, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, sowie die Notierungen an den für den internationalen Handel wichtigen Börsenplätzen zu berücksichtigen. Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 225/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 mit Durchführungsbestimmungen für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1478/71⁽⁶⁾, sind auszuschließen : die Angebote und Notierungen, die sich nicht auf eine Ladung beziehen, die binnen 30 Tagen nach Ermittlung des Weltmarktpreises durchgeführt werden kann, ferner die Angebote und Notierungen, die nach der allgemeinen Preisentwicklung und den vorliegenden Informationen der Kommission Anlaß zu der Annahme geben, daß sie für die wirkliche Marktentwicklung nicht repräsentativ sind; außerdem die Angebote und Notierungen, die auf weniger als 500 Tonnen lauten, sowie Angebote für Saatenqualitäten, die üblicherweise nicht auf dem Weltmarkt gehandelt werden.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 225/67/EWG sind Angebote und Notierungen, die „Kosten und Fracht“ angegeben werden, um 0,2 v. H. zu erhöhen. Angebote und Notierungen, die „fas“, „fob“ oder anders angegeben werden, sind je nachdem um Verlade-, Versand- und Versicherungskosten vom Verschiffungs- bzw. Verladeort bis zum Grenzübergangsort zu erhöhen. Angebote und Notierungen, die cif für einen anderen Grenzübergangsort als Rotterdam angegeben werden, sind unter Berücksichtigung der Versand- und Versicherungskosten im Verhältnis zu einer Lieferung nach Rotterdam zu berichtigen. Die Kommission darf nur die ihres Wissens niedrigsten Verlade-, Transport- und Versicherungskosten berücksichtigen. Angebote und Notierungen cif Rotterdam sind um 0,20 Rechnungseinheiten zu erhöhen.

Nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 115/67/EWG ist der Weltmarktpreis für lose gelieferte Ölsaaten der Standardqualität zu ermitteln, für die der Richtpreis festgesetzt worden ist.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 225/67/EWG sind Angebote und Notierungen für ein in anderer Form als lose angebotenes Erzeugnis um den sich aus dieser Form des Angebots ergebenden Mehrwert zu

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(2) ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.

(3) ABl. Nr. L 147 vom 29. 6. 1972, S. 1.

(4) ABl. Nr. 111 vom 10. 6. 1967, S. 2196/67.

(5) ABl. Nr. 136 vom 30. 6. 1967, S. 2919/67.

(6) ABl. Nr. L 156 vom 13. 7. 1971, S. 9.

vermindern. Angebote und Notierungen für eine andere als die Standardqualität, für die der Richtpreis festgesetzt wurde, sind gemäß den in der Anlage zu der gleichen Verordnung aufgeführten Ausgleichskoeffizienten zu berichtigen. Nach Artikel 4 der Verordnung Nr. 225/67/EWG können bei einem Angebot auf dem Weltmarkt von Raps- und Rübsensamen anderer als der in der Anlage aufgeführten Güteklassen Ausgleichskoeffizienten angewendet werden, die von den in der Anlage genannten Ausgleichskoeffizienten abgeleitet werden; bei der Ableitung sind die Preisunterschiede zwischen den betreffenden Samenqualitäten und den in der Anlage aufgeführten Güteklassen sowie die Eigenschaften der verschiedenen Samen zu berichtigen.

Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 115/67/EWG ist der Weltmarktpreis, falls kein Angebot und keine Notierung zu seiner Ermittlung zugrunde gelegt werden kann, an Hand des Wertes der durchschnittlichen Mengen Öl und Ölkuchen zu ermitteln, die in der Gemeinschaft aus der Verarbeitung von 100 kg Ölsaaten gewonnen werden. Von diesem Wert wird ein Betrag abgezogen, der den Kosten der Verarbeitung der Ölsaaten zu Öl und Ölkuchen entspricht. Die dieser Berechnung zugrunde zu legenden Mengen und Kosten sind in Artikel 5 der Verordnung Nr. 225/67/EWG festgesetzt. Der Wert dieser Mengen ist nach Maßgabe von Artikel 6 der gleichen Verordnung zu ermitteln.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 115/67/EWG ist der Weltmarktpreis, falls kein Angebot und keine Notierung zu seiner Ermittlung zugrunde gelegt werden kann und auch der Wert des gewonnenen Öls und Ölkuchens nicht festgestellt werden kann, an Hand des letzten bekannten Wertes für Öl oder Ölkuchen zu ermitteln, der zur Berücksichtigung der Entwicklung der Weltmarktpreise der konkurrierenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Artikels 2 der Verordnung Nr. 115/67/EWG berichtet wird. Nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 225/67/EWG sind als Konkurrenzzeugnisse die Öle bzw. Ölkuchen anzusehen, die in dem Bezugszeitraum offensichtlich in größeren Mengen auf dem Weltmarkt angeboten wurden.

Nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 115/67/EWG ist bei der Ermittlung des Weltmarktpreises für eine Ölsaatenart der zugrunde gelegte Preis um einen Betrag zu berichtigen, der höchstens gleich der Spanne ist zwischen :

— der Differenz zwischen dem Preis für 100 kg Raps- oder Rübsensamen oder Sonnenblumen-

kerne, zuzüglich der Verarbeitungskosten, und der Summe der Preise für die Mengen Öl und Ölkuchen, die bei der Verarbeitung dieser Ölsaatenart gewonnen wurden, einerseits und

— der Differenz zwischen dem Preis für 100 kg einer oder mehrerer anderer Ölsaatenarten, zuzüglich der Verarbeitungskosten und der Summe der Preise für die Mengen Öl und Ölkuchen, die bei einer Verarbeitung gewonnen wurden, andererseits.

Die zur Ermittlung der Spanne zu berücksichtigenden Preise sind in Artikel 8 der Verordnung Nr. 225/67/EWG niedergelegt. Die Berichtigung darf nicht vorgenommen werden, wenn die festgestellte Spanne weniger als 0,50 Rechnungseinheiten beträgt. Nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung Nr. 115/67/EWG ist bei der Ermittlung der Höhe der Berichtigung zu berücksichtigen, wie sich die betreffende Spanne auf das Geschäftsgebaren der Wirtschaftsunternehmen der Gemeinschaft und auf den Absatz der einzelnen Ölsaatenarten auf dem Weltmarkt auswirkt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2114/71 des Rates vom 28. September 1971 über die Beihilfe von Ölsaaten ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2730/71 ⁽²⁾, hat die Regeln der Gewährung der Beihilfe für Ölsaaten festgelegt.

Nach dieser Verordnung ist die Höhe der Beihilfe im Falle der vorherigen Festsetzung gleich der Höhe der Beihilfe, die am Tage des Eingangs des Antrags auf vorherige Festsetzung gilt, berichtet um den Unterschied zwischen dem Richtpreis, der an diesem Tage gilt, und demjenigen, der an dem Tage gilt, an dem die Ölsaaten in der Ölmühle unter Kontrolle gestellt werden, und gegebenenfalls um einen Berichtigungsbetrag.

Nach dem Wortlaut des Artikels 36 der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 der Kommission vom 7. Juni 1972 mit Durchführungsbestimmungen über die Beihilfe für Ölsaaten ⁽³⁾ erfolgt diese Berichtigung, indem der Betrag der Beihilfe, der am Tage der Antragstellung gilt, erhöht oder vermindert wird um den Unterschied zwischen dem Richtpreis, der an dem Tage gilt, an dem die Ölsaaten in der Ölmühle unter Kontrolle gestellt werden, und dem, der am Tage der Antragstellung gilt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 222 vom 2. 10. 1971, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 18.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 133 vom 10. 6. 1972, S. 1.

Nach Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 ist der Berichtigungsbetrag gleich dem Unterschied zwischen dem Weltmarktpreis der Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne und dem Terminpreis für dieselben Saaten für eine Verladung innerhalb des Monats, in dem die Saaten in einer Ölmühle unter Kontrolle gestellt werden. Diese Preise werden gemäß den Artikeln 1, 4 und 5 der Verordnung Nr. 115/67/EWG festgesetzt. Falls kein Angebot oder keine Notierung festgestellt werden kann, ist die in Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 vorgesehene Berechnungsart anzuwenden. Dieser Unterschied kann gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 unter Berücksichtigung der Weltmarktpreise für Sojabohnen berichtigt werden.

Die Beihilfe wird so oft festgesetzt, wie dies die Marktsituation erfordert und damit gewährleistet ist, daß sie mindestens einmal pro Woche angewandt wird.

Nach Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 ist die einmal festgesetzte Höhe der Beihilfe beizubehalten, wenn die sich aus der Änderung der

Berechnungsgrundlagen ergebende Erhöhung oder Verminderung dieser Beihilfen niedriger ist als 0,10 Rechnungseinheiten. Die Beihilfe kann jedoch jederzeit geändert werden, wenn es sich als notwendig erweist.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen auf die Angebote und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, ergibt sich, daß die Beihilfe für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne nach der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höhe der Beihilfe nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Juli 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 1972

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Juli 1972 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten

Beträge der Beihilfe für Raps- und Rübensamen (Nr. des GZT ex 12.01) und Sonnenblumenkerne (Nr. des GZT ex 12.01), in RE/100 kg, anwendbar ab 6. Juli 1972

	Raps- und Rübensamen	Sonnenblumenkerne
Beträge der Beihilfe	9,340	6,865
Beträge der Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus :		
— für den Monat Juli	9,340	6,865
— für den Monat August	9,340	6,726
— für den Monat September	9,488	6,153
— für den Monat Oktober	9,682	6,251
— für den Monat November	9,807	—
— für den Monat Dezember	10,001	—

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 20. Juni 1972

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Funkentstörung von Kraftfahrzeugmotoren mit Fremdzündung

(72/245/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die technischen Vorschriften, denen die Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genügen müssen, betreffen unter anderem auch die Funkentstörung dieser Kraftfahrzeuge.

Diese Vorschriften sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden; hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß von allen Mitgliedstaaten — entweder zusätzliche oder an Stelle ihrer derzeitigen Regelung — gleiche Vorschriften angenommen werden, damit vor allem das EWG-Betriebserlaubnisverfahren gemäß der Richtlinie des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽¹⁾ auf jeden Fahrzeugtyp angewandt werden kann.

Es sollten die technischen Vorschriften übernommen werden, die von der UN-Wirtschaftskommission für

Europa in der Regelung Nr. 10 genehmigt worden sind (Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich der Funkentstörung); diese Regelung ist dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung als Anhang beigefügt⁽²⁾ —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Als Fahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie gelten — mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen, landwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen sowie anderen Arbeitsmaschinen — alle zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten Kraftfahrzeuge mit Zündanlage, mit oder ohne Aufbau, mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten dürfen die EWG-Betriebserlaubnis oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für ein Fahrzeug nicht mit der Begründung verweigern, daß Funkstörungen durch die elektrische Zündanlage der Antriebsmaschine(n) verursacht werden, wenn dieses Fahrzeug mit einer Entstöreinrichtung ausgerüstet ist, die den Vorschriften der Anhänge entspricht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.⁽²⁾ Dok. E/ECE/324
E/ECE/TRANS/505 } Add. 9 vom 17. 12. 1968.

Artikel 3

Der Mitgliedstaat, der die Betriebserlaubnis erteilt hat, trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit er von jeder Änderung unterrichtet wird, die ein Bauteil oder ein Merkmal nach Anhang I Punkt 2.2 betrifft. Die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats befinden darüber, ob der geänderte Prototyp erneut geprüft und darüber ein neuer Prüfbericht erstellt werden muß. Die Änderung wird nicht genehmigt, wenn die Prüfung ergibt, daß die Vorschriften dieser Richtlinie nicht eingehalten werden.

Artikel 4

Änderungen, die zur Anpassung der Vorschriften der Anhänge an den technischen Fortschritt notwendig sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Richtlinie des Rates vom 6. Februar 1970 über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger erlassen.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Vorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen 18 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften übermittelt wird, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet erlassen.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 20. Juni 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. P. BUCHLER

ANHANG I⁽¹⁾**BEGRIFFSBESTIMMUNGEN, ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER EWG-BETRIEBSERLAUBNIS, AUFSCHRIFTEN, EWG-BETRIEBSERLAUBNIS, VORSCHRIFTEN, PRÜFUNGEN, ÜBEREINSTIMMUNG DER FERTIGUNG**

(1.)

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet :

(2.1.)

2.2. „Fahrzeugtyp, hinsichtlich der Funkentstörung“ Kraftfahrzeuge, die untereinander keine wesentlichen Unterschiede aufweisen ; solche Unterschiede können insbesondere die folgenden sein :

2.2.1. Form oder Werkstoffe des Aufbauteils, der den Motorraum und den Teil des Führerhauses bildet, der dem Motorraum am nächsten liegt,

2.2.2. Motortyp (Zwei- oder Viertakt, Anzahl und Hubraum der Zylinder, Anzahl der Vergaser, Anordnung der Ventile, Höchstleistung und zugehörige Drehzahl usw.),

2.2.3. Anbringungsort oder Ausführung der Bestandteile der Zündanlage (Zündspule, Zündverteiler, Zündkerzen, Abschirmungen usw.),

2.2.4. Lage von metallischen Bauteilen, die im Motorraum liegen (z. B. Heizung, Reserverad, Luftfilter usw.) ;

2.3. „Begrenzung von Funkstörungen“ eine wesentliche Einschränkung der Funkstörungen in den Frequenzbändern des Rundfunk- und Fernsehbereichs, und zwar auf einen solchen Pegel, daß der Betrieb von Empfangsgeräten, die sich nicht im Fahrzeug befinden, nicht wesentlich gestört wird ; diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn der Störpegel unter den in Punkt 6.2.2 vorgeschriebenen Grenzen bleibt ;

2.4. „Entstörereinrichtung“ ein vollständiger Satz von Entstörmitteln, die erforderlich sind, um die von der Zündanlage eines Kraftfahrzeugs ausgehenden Funkstörungen zu begrenzen. Dazu gehören auch Massebänder und Hochfrequenz-Abschirmungen,

2.5. „Entstörereinrichtungen unterschiedlicher Typen“ Einrichtungen, die untereinander wesentliche Unterschiede aufweisen, die insbesondere folgende sein können :

2.5.1. Einrichtungen, deren Entstörmittel unterschiedliche Fabrik- oder Handelsmarken tragen,

2.5.2. Einrichtungen, bei denen die „Hochfrequenz“-Eigenschaften eines Entstörmittels unterschiedlich sind oder deren Entstörmittel sich in Form oder Größe unterscheiden,

2.5.3. Einrichtungen, bei denen das Arbeitsprinzip wenigstens eines Entstörmittels unterschiedlich ist.

2.5.4. Einrichtungen, bei denen die Zusammenstellung der Entstörmittel unterschiedlich ist ;

(¹) Der Wortlaut der Anhänge entspricht dem der Regelung Nr. 10 der UN-Wirtschaftskommission für Europa ; insbesondere ist die Gliederung in Absätze die gleiche ; entspricht einem Absatz der Regelung Nr. 10 kein solcher in der vorliegenden Richtlinie, so wird seine Zahl in Klammern zum Vermerk aufgeführt.

- 2.6. „Entstörmittel“ ein Bestandteil der Entstöreinrichtung.
3. ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER EWG-BETRIEBSERLAUBNIS
 - 3.1. Der Antrag auf Erteilung einer EWG-Betriebserlaubnis für einen Fahrzeugtyp hinsichtlich der Funkentstörung ist vom Fahrzeughersteller oder seinem Beauftragten einzureichen.
 - 3.2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen in dreifacher Ausfertigung sowie folgende Angaben beizufügen :
 - 3.2.1. eine Beschreibung des Fahrzeugtyps nach Punkt 2.2 mit einer Explosionszeichnung oder einer Photographie des Motorraums. Die Nummern und/oder Zeichen zur Charakterisierung des Motortyps und des Fahrzeugtyps sind anzugeben ;
 - 3.2.2. eine Liste der eindeutig bezeichneten Entstörmittel, aus denen die Entstöreinrichtung besteht ;
 - 3.2.3. genaue Zeichnungen aller Entstörmittel, die es ermöglichen, einfach festzustellen, um welche Teile es sich handelt und wo sie liegen ;
 - 3.2.4. Angabe des Nennwerts des Gleichstromwiderstands und bei Wirkwiderstand-Zündleitungen Angabe des Nennwerts des Widerstands je Meter.
 - 3.3. Dem Antrag ist außerdem ein Muster der Entstöreinrichtung beizufügen.
 - 3.4. Ein Fahrzeug, das dem zu genehmigenden Typ entspricht, ist dem technischen Dienst zur Verfügung zu stellen, der die Prüfungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis durchführt.
4. AUFSCHRIFTEN
 - 4.1. Die Entstörmittel müssen folgende Aufschriften tragen :
 - 4.1.1. die Fabrik- oder Handelsmarke des Herstellers der Entstöreinrichtung und ihrer Entstörmittel ;
 - 4.1.2. die vom Hersteller angegebene Bezeichnung.
 - 4.2. Die Aufschriften müssen auf Entstörzündleitungen mindestens alle 12 cm wiederholt werden.
 - 4.3. Diese Aufschriften müssen deutlich lesbar und unverwischbar sein.
5. EWG-BETRIEBSERLAUBNIS
 - (5.1.)
 - (5.2.)
 - 5.3. Dem Formblatt für die Erteilung der EWG-Betriebserlaubnis ist ein Formblatt nach dem Muster des Anhangs IV beizufügen.

(5.4.)

(5.5.)

(5.6.)

6. VORSCHRIFTEN

6.1. Allgemeine Vorschriften

Die Entstörmittel müssen so beschaffen und eingebaut sein, daß das Fahrzeug bei normaler Beanspruchung den Vorschriften dieser Richtlinie entspricht.

6.2. Vorschriften über die Entstörawirkung

6.2.1. Meßverfahren

Die Messungen der Funkstörungen, die der von dem Hersteller zur Erteilung einer Betriebserlaubnis vorgeführte Fahrzeugtyp erzeugt, sind nach dem Verfahren des Anhangs II vorzunehmen.

6.2.2. Bezugsgrenzen

6.2.2.1. Die Grenzen der Störstrahlung sind bei bewerteter Messung 50 $\mu\text{V}/\text{m}$ im Frequenzbereich von 40-75 MHz und 50-120 $\mu\text{V}/\text{m}$ im Frequenzbereich von 75-250 MHz, wobei der Grenzwert von 75 MHz an mit der Frequenz linear ansteigt.

6.2.2.2. Werden die Messungen mit einem Gerät für Spitzenwerte vorgenommen, so sind die Meßergebnisse in $\mu\text{V}/\text{m}$ durch 10 zu teilen.

6.2.3. Bei dem zur Erteilung einer Betriebserlaubnis hinsichtlich der Funkentstörung vorgeführten Fahrzeugtyp müssen die gemessenen Werte mindestens 20 % unter den Bezugsgrenzen liegen.

7. PRÜFUNGEN

Die Prüfungen bezüglich der Einhaltung der Vorschriften des Punktes 6 sind nach dem Verfahren des Anhangs II vorzunehmen.

8.

9. ÜBEREINSTIMMUNG DER FERTIGUNG

(9.1.)

9.2. Bei der Nachprüfung der Übereinstimmung eines aus der Serie entnommenen Fahrzeugs gilt die Fertigung als übereinstimmend mit dieser Richtlinie, wenn keiner der Meßwerte die in Punkt 6.2.2 vorgeschriebenen Grenzen um mehr als 25 % überschreitet.

9.3. Wenn mindestens einer der Meßwerte bei dem aus der Serie entnommenen Fahrzeug um mehr als 25 % über den nach Punkt 6.2.2 vorgeschriebenen Grenzen liegt, darf der Hersteller verlangen, daß Messungen an einer Stichprobe von mindestens 6 der Serie entnommenen Fahrzeugen vorgenommen werden. Die Meßergebnisse sind für jeden Frequenzbereich nach der statistischen Methode nach Anhang III auszuwerten.

(10.)

(11.)

ANHANG II

MESSVERFAHREN FÜR FUNKSTÖRUNGEN, DIE VON ZÜNDANLAGEN AUSGEHEN

1. MESSGERÄTE

Die Meßeinrichtungen müssen den Bedingungen des Internationalen Sonderausschusses für Funkstörungen (CISPR), Veröffentlichung Nr. 2 (1. Ausgabe 1961), oder den Bedingungen für Spitzenspannungsmessgeräte nach CISPR, Veröffentlichung Nr. 5 (1. Ausgabe 1967), entsprechen.

Anmerkung: Wenn die vorhandenen Meßeinrichtungen den CISPR-Bedingungen nicht voll entsprechen, müssen die Unterschiede genau angegeben werden.

2. MESSERGEBNISSE

Die Meßergebnisse müssen in $\mu\text{V}/\text{m}$ für 120 kHz Bandbreite angegeben werden. Für die statistische Auswertung ist die logarithmische Einheit dB ($\mu\text{V}/\text{m}$) zu verwenden. Wenn bei bestimmten Frequenzen die tatsächliche Bandbreite B (in kHz) des Meßgeräts von 120 kHz geringfügig abweicht, sind die Meßwerte auf 120 kHz Bandbreite durch Multiplikation mit dem Faktor $\frac{120}{B}$ umzurechnen.

3. MESSPLATZ

Die Messungen müssen auf ebenem Gelände vorgenommen werden, das innerhalb einer Ellipse mit einer großen Achse von 20 m und einer kleinen Achse von 17,3 m frei von nennenswert reflektierenden Flächen ist. Die Antenne und die Mitte des Motors müssen sich auf der großen Ellipsenachse befinden, wobei die Längsmittalebene des Fahrzeugs parallel zur kleinen Achse liegen muß. Die Antenne und der Schnittpunkt der der Antenne am nächsten gelegenen Motorseite mit der großen Achse müssen sich in je einem der Brennpunkte der Ellipse befinden. Das Meßgerät oder die Meßkabine oder das Meßfahrzeug, in dem die Meßgeräte untergebracht sind, darf sich innerhalb der Ellipse befinden, jedoch in keinem geringeren Horizontalabstand als 3 m von der Antenne und auf der dem zu prüfenden Fahrzeug abgewendeten Seite der Antenne. Um sicherzustellen, daß kein Fremdgeräusch oder Fremdsignal mit einfällt, das die Ergebnisse wahrnehmbar beeinflussen könnte, sind bei stillstehendem Motor vor und nach der Messung Überprüfungen vorzunehmen. Die Messung ist gültig, wenn der Meßwert den bei den vorherigen und nachherigen Überprüfungen festgestellten Höchstwert um mindestens 10 dB überschreitet.

4. FAHRZEUG

4.1. Bei den Messungen dürfen nur die elektrischen Geräte eingeschaltet sein, die für den Betrieb des Motors notwendig sind.

4.2. Der Motor muß seine normale Betriebstemperatur haben. Bei jeder Messung muß die Motordrehzahl betragen :

Anzahl der Zylinder	Meßverfahren	
	Spitzenwerte	Bewertete Messung
eins	mehr als Leerlaufdrehzahl	2 500 U/min
zwei oder mehr	mehr als Leerlaufdrehzahl	1 500 U/min

4.3. Regnet es auf das Fahrzeug, so dürfen keine Messungen vorgenommen werden, ebenfalls nicht innerhalb 10 Minuten nach Aufhören des Regens.

5. ANTENNE

5.1. Höhe

Der Mittelpunkt des Dipols muß sich 3 m über dem Boden befinden.

5.2. Meßentfernung

Die horizontale Entfernung der Antenne vom nächstgelegenen Metallteil des Fahrzeugs muß 10 m betragen.

5.3. Lage der Antenne zum Fahrzeug

Die Antenne ist nacheinander auf der linken und rechten Fahrzeugseite in 2 Meßpunkten aufzustellen, wobei sie sich parallel zur Längsmittlebene des Fahrzeugs und auf Höhe der Motormitte befinden muß (siehe Anlage zu diesem Anhang).

5.4. Richtung der Antenne

Für jeden Meßpunkt sind Messungen, einmal mit waagrechttem und einmal mit senkrechttem Dipol, auszuführen (siehe Anlage zum Anhang).

5.5. Meßwerte

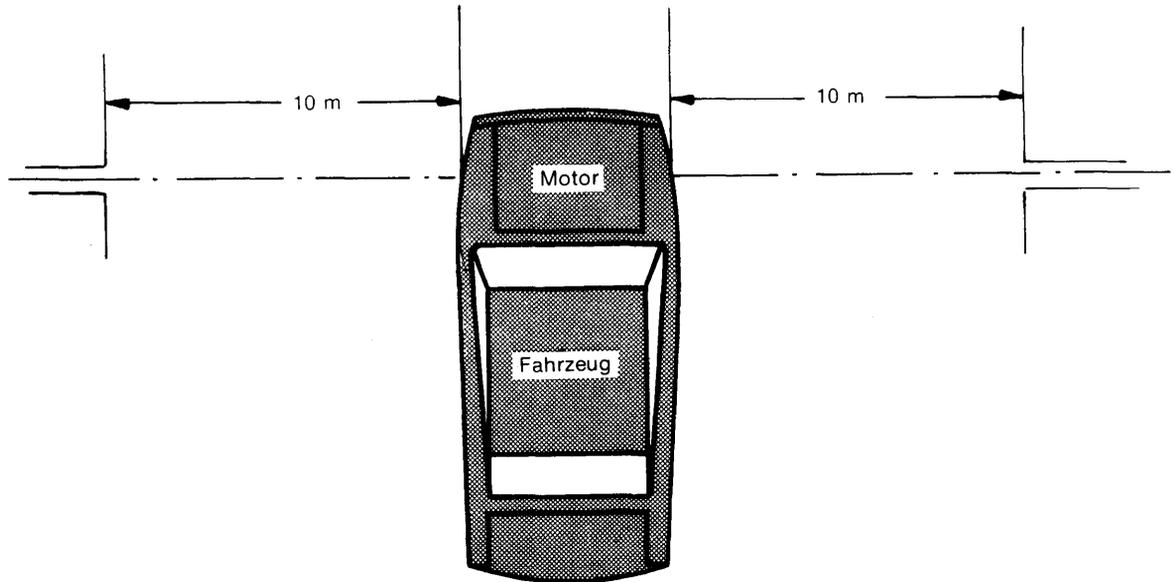
Der Höchstwert von vier Meßwerten ist bei der Frequenz, bei der die Messungen gemacht wurden, als maßgebend festzuhalten.

6. FREQUENZEN

Die Messungen sind im Frequenzbereich von 40 bis 250 MHz vorzunehmen. Ein Fahrzeug gilt als den Forderungen auf Funkentstörung im ganzen Frequenzbereich genügend, wenn es bei den Grenzwerten für die folgenden Frequenzen genügt: 45, 65, 90, 150, 180 und 220 MHz (± 5 MHz). (Diese Toleranz gilt für alle 6 gewählten Frequenzen; sie ermöglicht es, Störungen von Sendern auszuweichen, die gegebenenfalls auf den Nennfrequenzen arbeiten.)

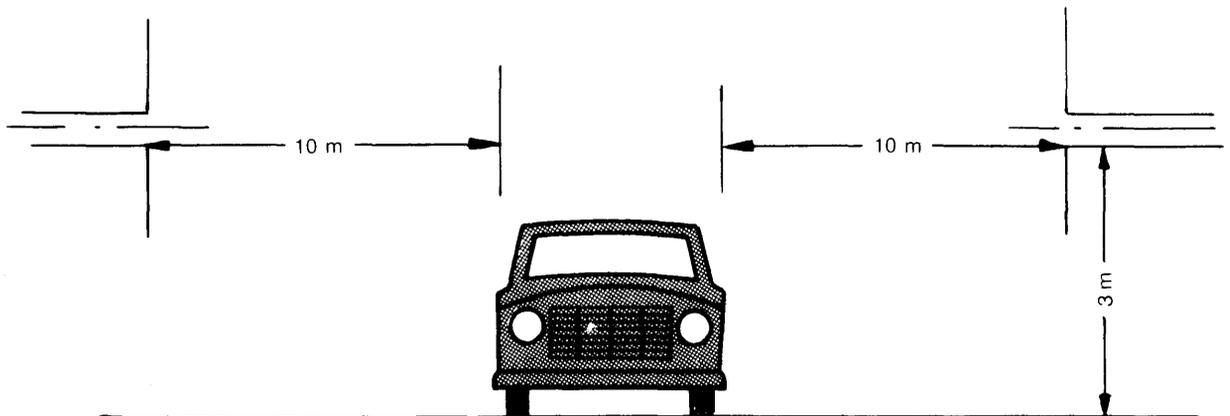
Anlage

RICHTUNG DER ANTENNE ZUM FAHRZEUG



Draufsicht

Dipol-Antenne in der Stellung für die Messung des waagerechten Anteils der Strahlung



Vorderansicht

Dipol-Antenne in der Stellung für die Messung des senkrechten Anteils der Strahlung

ANHANG III

STATISTISCHES VERFAHREN ZUR PRÜFUNG DER FUNKENTSTÖRUNG

Die folgende Bedingung muß erfüllt sein, um sicherzustellen, daß 80 % der Fahrzeuge mit einer Wahrscheinlichkeit von 80 % dem vorgeschriebenen Grenzwert L entsprechen.

$$\bar{x} + kS_n \leq L$$

Dabei ist :

\bar{x} = arithmetisches Mittel der Meßergebnisse bei n Fahrzeugen,

k = statistischer Korrekturfaktor, der von n abhängt und aus nachstehender Tabelle zu entnehmen ist :

n = 6	7	8	9	10	11	12
k = 1,42	1,35	1,30	1,27	1,24	1,21	1,20

S_n = Standardabweichung der Meßergebnisse bei n Fahrzeugen,

$$S_n^2 = \sum (x - \bar{x})^2 / (n - 1),$$

x = Einzelergebnis,

L = vorgeschriebener Grenzwert,

S_n , x, \bar{x} und L sind in dB ($\mu\text{V/m}$) einzusetzen.

Wenn die erste Stichprobe von n Fahrzeugen den Vorschriften nicht entspricht, ist eine zweite Stichprobe von n Fahrzeugen einer Prüfung zu unterziehen. Die Auswertung erfolgt dann so, als ob die Stichprobe 2 n Fahrzeuge betragen hätte.

ANHANG IV

Bezeichnung der Verwaltung

MUSTER

**BENACHRICHTIGUNG ÜBER DIE BETRIEBSERLAUBNIS FÜR EINEN FAHRZEUGTYP
HINSICHTLICH DER FUNKENTSTÖRUNG**

- Nummer der Betriebserlaubnis :
1. Fabrik (Firmenbezeichnung) :
2. Typ und Handelsbezeichnung des Fahrzeugs :
-
3. Name und Anschrift des Herstellers :
4. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Beauftragten des Herstellers :
-
5. Zusammenfassende Beschreibung der Entstöreinrichtung des mit dieser Einrichtung
ausgestatteten Fahrzeugs :
-
6. Fahrzeug zur Betriebserlaubnis vorgeführt am
7. Prüfstelle :
-
8. Datum des von der Prüfstelle ausgefertigten Prüfprotokolls :
9. Nummer des von der Prüfstelle ausgefertigten Prüfprotokolls :
10. Die Betriebserlaubnis wird hinsichtlich der Funkentstörung erteilt / versagt ⁽¹⁾.
11. Ort :
12. Datum :
13. Unterschrift :
14. Dieser Benachrichtigung sind folgende Unterlagen, die die vorgenannte Nummer der
Betriebserlaubnis tragen, beigefügt :
- Zeichnungen, Meßblätter und Pläne des Motors und des Motorraums,
..... Photographien des Motors und des Motorraums,
..... Liste der eindeutig bezeichneten Entstörmittel, aus denen die Entstöreinrich-
tung besteht.

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

